BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956 Ausgegeben am 28. Dezember 1956 70. Stück

262. Bundesverfassungsgesetz: 3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle.
263. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
264. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.
265. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes.
266. Bundesgesetz: Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
267. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe.
268. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

262. Bundesverfassungsgesetz vom 5. Dezember 1956, womit das Jugendeinstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird (3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Jugendeinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 140/1953, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 7/1955 und BGBl. Nr. 260/1955, wird abgeändert wie folgt:

Im § 13 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1956" durch die Zeitangabe „31. Dezember 1957" zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Körner
Raab Proksch Bock
Kamitz Thoma

263. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1956, betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, womit das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 263, tritt im Artikel III Abs. 1 an Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1956" die Zeitangabe „31. Dezember 1957".

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner
Raab Proksch Bock

264. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 50, und vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 161, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H. ..... 34 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 40 S

40 v. H. ..... 48 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 55 S
50 v. H. ..... 120 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 135 S
60 v. H. ..... 170 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 190 S
70 v. H. ..... 230 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 265 S
80 v. H. ..... 280 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 325 S
90 v. H. und mehr 425 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 485 S"

2. Im § 12 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. .. 180 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 205 S
70 und 80 v. H. .. 265 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 300 S
90 v. H. und mehr 380 S,
vom 1. Jänner 1958 an ..... 425 S"

3. Im § 16 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 52 S, vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Für Stiefkinder und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur solange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet."

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage. Diese beträgt monatlich 52 S, vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet."

5. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der

Stufe

I ... 390 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 420 S
II ... 580 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 630 S
III ... 770 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 840 S
IV ... 960 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 1050 S
V ... 1150 S, vom 1. Jänner 1958 an ... 1260 S"

6. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteilt sind (§ 32 Abs. 2), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 110 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S."

7. Im § 35 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 150 S, vom 1. Jänner 1958 an 170 S;

b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 120 S, vom 1. Jänner 1958 an 135 S;

c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 90 S, vom 1. Jänner 1958 an 100 S;

d) für alle anderen Witwen 48 S, vom 1. Jänner 1958 an 55 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt."

8. Im § 35 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 190 S, vom 1. Jänner 1958 an 210 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b und c 160 S, vom 1. Jänner 1958 an 175 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde."

9. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 105 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S, die Waisenrente für Doppelwaisen 200 S, vom 1. Jänner 1958 an 225 S. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Doppelwaisen, sofern sie über eigenes Vermögen oder Einkommen nicht verfügen und alimentationsfähige Angehörige nicht vorhanden sind, zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur halben Waisenrente gewährt werden."

10. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Die Elternrente wird als Elternpaarrente und als Elternteilrente geleistet. Die Eltern-

paarrente beträgt monatlich 200 S, vom 1. Jänner 1958 an 225 S, die Elternteilrente monatlich 105 S, vom 1. Jänner 1958 an 120 S. Die Elternrente erhöht sich um ein Fünftel ihres Betrages, wenn die im § 44 bezeichneten Versorgungsberechtigten das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben."

11. Im § 47 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Sterbegeld beträgt 750 S, vom 1. Jänner 1958 an 850 S."

12. Im § 56 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 ist den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente mit Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; Pflege- und Blindenzulage (§§ 18, 19) sind in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege; bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Dekkung der Kosten der Unterbringung verwendet. Den Pfleglingen gebührt ein Taschengeld von 7 S täglich, den Pfleglingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien überdies volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten."

13. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 55 S nicht übersteigt, so ist die Rente am 1. Mai und 1. November halbjährig im vorhinein auszuzahlen. Krankengeld und Familiengeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar."

14. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfall nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in seiner jeweils geltenden Fassung zuerkannten Ernährungszulage. Diese Sonderzahlung ist Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährig im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den alljährlich am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten."

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 13 treten am 1. Jänner 1957, die des Artikels I Z. 14 am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab Proksch

265. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, womit das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten wird (bresthafte Kinder)."

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind

a) leibliche Kinder und deren Nachkommen

b) Stiefkinder und Adoptivkinder,

c) andere Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, ausgenommen Kostkinder."

3. § 3 lit. b hat zu lauten:

„b) für Kinder, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 von mehr als 120.000 S verfügen."

4. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für das erste Kind monatlich	105 S,
für das zweite Kind monatlich	125 S,
für das dritte Kind monatlich	150 S,
für das vierte Kind monatlich	175 S,
für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je	200 S.“

5. § 4 Abs. 3 hat zu entfallen.

6. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Ergänzungsbetrag beträgt

für das zweite Kind monatlich	20 S,
für das dritte Kind monatlich	45 S,
für das vierte Kind monatlich	70 S,
für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je	95 S.“

7. Im § 11 Abs. 1 Z. 2 lit. b haben die Worte „oder bresthaft ist“ zu entfallen.

8. Im § 30 Abs. 2 haben an die Stelle der Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 24“ die Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 34“ zu treten.

Artikel II.

Das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/1953, und des Artikels II des Familienlastenausgleichsgesetzes (5. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz), BGBl. Nr. 18/1955, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 und im Abs. 2 Z. 3 angeführten Personen gewährt,

1. wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 vorliegen, ferner

2. für jene volljährigen Kinder, die

a) nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der jeweiligen Fassung, als bresthaft gelten und

b) nicht über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 von mehr als 120.000 S verfügen,

wenn das Kind nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht.“

2. § 10 erhält die Bezeichnung § 10 Abs. 1, als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der im Abs. 1 angeführte Beitrag des Dienstgebers ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948.“

Artikel III.

1. Artikel I Z. 1 bis 7 und Artikel II Z. 1 treten mit 1. Jänner 1957 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

a) hinsichtlich des Artikels I Z. 1 bis 6 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres,

b) hinsichtlich des Artikels I Z. 7 und 8 und des Artikels II das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Kamitz Helmer

266. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 73 Abs. 5 sind die beiden letzten Sätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Eine solche Verordnung kann auch mit Rückwirkung, jedoch nicht über den 1. Jänner 1956 zurück, erlassen werden. Der einzubehaltende Betrag ist mindestens mit 1 v. H. der Rente, jedoch nicht weniger als mit S 4·40 monatlich festzusetzen und darf 2·6 v. H. der Rente nicht übersteigen. Von den nach bisherigem Recht zuerkannten, zur Auszahlung gelangenden Renten aus der Rentenversicherung mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten haben die Träger der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 19/1958.

einen Betrag von S 4·40 monatlich einzubehalten; dies gilt jedoch nur für Renten, die den Betrag von monatlich 600 S nicht übersteigen. Auf die den Betrag von monatlich 600 S übersteigenden nach bisherigem Recht zuerkannten, zur Auszahlung gelangenden Renten aus der Rentenversicherung mit Ausnahme der Waisenrenten sind die Bestimmungen des ersten bis dritten Satzes entsprechend anzuwenden."

2. Im § 135 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Er hat auch nähere verbindliche Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine und die Dauer ihrer Gültigkeit zu erlassen. Für die Ausstellung eines jeden Krankenscheines ist eine Gebühr von 3 S zu entrichten. Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Gebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Behandlungsgebühr absehen. Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 und 2 hat der Versicherungsträger jenen Betrag einzubehalten, der bei der Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Behandlungsgebühr zu entrichten gewesen wäre."

3. § 136 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Rezeptgebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger hat für diese Fälle besondere Rezeptvordrucke aufzulegen, die mit dem Vermerk „rezeptgebührenfrei" zu versehen sind.

(5) Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen."

4. § 292 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Einkünfte eines Rentenberechtigten nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und zuzüglich der nach § 292 a auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Rentenberechtigten in Geld oder Geldeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Lehrverhältnis oder aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Gesamteinkommens:

a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229;
b) die Beihilfen nach den Bundesgesetzen vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, und vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955;
c) die Kinderzuschüsse sowie die Rentensonderzahlungen nach diesem Bundesgesetz;
d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes des Rentenberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen und dergleichen);
e) Bezüge aus Unterhaltsansprüchen privater Art, die nach § 292 a berücksichtigt werden;
f) Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege;
g) Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber.

Erfährt der Richtsatz für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung nach Abs. 3 lit. a mit Rücksicht auf Angehörige eine Erhöhung, so erhöht sich das Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 um die Einkünfte dieser im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen zuzüglich der nach § 292 a anzunehmenden Leistungen unterhaltspflichtiger Personen an die betreffenden Angehörigen, jedoch höchstens um den Betrag der Richtsatzerhöhung." *)

5. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 550 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 200 S und für jedes Kind um 50 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente 550 S;
c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente 200 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 300 S."

6. Dem § 292 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Sind nach einem Versicherten Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente und auf Waisenrente vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Rentenberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre. Inner-

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 19/1958

halb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze nach Abs. 3 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist der Richtsatz für die Rentenberechtigte auf eine Witwenrente gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe nicht übersteigen."

7. Nach § 292 ist ein § 292 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 292 a. (1) Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Rentenberechtigten sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 nur zu berücksichtigen, wenn es sich handelt um

a) die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten, auch zwischen geschiedenen Ehegatten;

b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt, vorausgesetzt daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 1 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	mit dem Betrage von monatlich
von 570 S bis 600 S	10 S
von mehr als 600 S bis 630 S	25 S
„ „ „ 630 S bis 660 S	40 S
„ „ „ 660 S bis 690 S	55 S
„ „ „ 690 S bis 720 S	70 S
„ „ „ 720 S bis 750 S	85 S
„ „ „ 750 S bis 800 S	110 S
„ „ „ 800 S bis 850 S	135 S
„ „ „ 850 S bis 900 S	160 S
„ „ „ 900 S bis 1000 S	190 S
„ „ „ 1000 S bis 1100 S	220 S
„ „ „ 1100 S bis 1200 S	250 S
„ „ „ 1200 S bis 1300 S	280 S
„ „ „ 1300 S bis 1400 S	320 S
„ „ „ 1400 S bis 1500 S	360 S
„ „ „ 1500 S bis 1600 S	400 S
„ „ „ 1600 S bis 1700 S	440 S
„ „ „ 1700 S bis 1800 S	480 S
„ „ „ 1800 S bis 1900 S	520 S
„ „ „ 1900 S bis 2000 S	570 S.

Für je weitere 100 S monatliches Nettoeinkommen erhöht sich der zu berücksichtigende Betrag um je 50 S monatlich. Überschreitet das monatliche Nettoeinkommen die Untergrenze der für dieses Einkommen in Betracht kommenden Einkommensstufe um weniger als den Unterschied zwischen dem für diese Einkommensstufe angesetzten Betrag und dem für die nächstniedrigere Einkommensstufe in Betracht kommenden Betrag, so ist nur der letzgenannte Betrag zu berücksichtigen. Als Nettoeinkommen gilt die Summe aller Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes; § 292 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind hiebei entsprechend anzuwenden.

(3) Sind beide Ehegatten aus der Pensionsversicherung rentenberechtigt und führen sie einen gemeinsamen Haushalt, so gebührt eine Ausgleichszulage nach Maßgabe dieser Vorschriften nur zu einer der beiden Renten, und zwar zu der Rente, die für sich allein den Anspruch auf die höhere Ausgleichszulage begründet.

(4) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 sind im voraus vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen abzusetzen,

a) wenn es sich um die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber einem Kind ersten Grades als Rentenberechtigten handelt, bei einem minderjährigen Kind 200 S, bei einem großjährigen Kind 300 S,

b) wenn es sich um die Unterhaltspflicht von Kindern ersten Grades gegenüber einem Elternteil als Rentenberechtigten handelt, 500 S.

Sind beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber dem rentenberechtigten Kind unterhaltspflichtig, so ist bei der Anwendung der lit. a der der Summe der Nettoeinkommen beider Elternteile entsprechende Betrag heranzuziehen.

(5) Hat ein Unterhaltspflichtiger auch noch für andere Angehörige als den Rentenberechtigten, für den eine Ausgleichszulage festgestellt werden soll, überwiegend zu sorgen, so sind von seinem Nettoeinkommen im voraus für jeden solchen Angehörigen 200 S abzusetzen.

(6) Bei der Feststellung von Ausgleichszulagen zu Waisenrenten für Waisen, die auch Anspruch auf eine Waisenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben, sind Unterhaltsverpflichtungen zur Gänze außer acht zu lassen."

8. Im § 295 ist die Zitierung „§§ 90 bis 96" durch die Zitierung „§§ 89 Abs. 3 Z. 2 und 90 bis 96" zu ersetzen.

9. Im § 296 sind der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer zuerkannten Ausgleichszulage maßgebend waren, hat der Träger der Pensionsversicherung auf Antrag des Berechtigten oder von Amts wegen die Aus-

gleichszulage neu festzustellen. Als wesentlich gilt jede Änderung in der Höhe des Gesamteinkommens oder des in Betracht kommenden Richtsatzes um mindestens 50 S monatlich. Wird die Rente selbst neu festgestellt, so ist auch die Ausgleichszulage ohne Rücksicht auf ihren Betrag von Amts wegen neu festzustellen."

10. § 298 hat zu lauten:

„Anzeigepflicht für Änderungen in der Höhe des Gesamteinkommens oder des in Betracht kommenden Richtsatzes.

§ 298. (1) Der Rentenberechtigte ist verpflichtet, Änderungen in dem Gesamteinkommen um mindestens 50 S monatlich oder in den Umständen, die eine Änderung des Richtsatzes bedingen, dem Träger der Pensionsversicherung anzuzeigen.

(2) Die Fürsorgeverbände haben ihnen bekanntwerdende Änderungen des Gesamteinkommens um mindestens 50 S monatlich sowie ihnen bekanntwerdende Umstände, die eine Änderung des Richtsatzes bedingen, von sich in ihrem Bezirk gewöhnlich aufhaltenden Rentenberechtigten, die eine Ausgleichszulage beziehen, dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung mitzuteilen."

11. § 299 Abs. 6 wird aufgehoben.

12. Im § 472 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort „sind" einzufügen: ", soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird,". Ferner ist dem Abs. 1 anzufügen: „Der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen beträgt 0·5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Das Höchstausmaß der Bezüge, die gemäß § 488 Abs. 2 erster Satz die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen bilden, beträgt 2400 S im Monat."

13. Im § 488 Abs. 1 sechster Satz hat es statt „0·5 v. H." zu lauten „0·4 v. H.".

14. Im § 488 Abs. 2 erster Satz hat es statt „2400 S" zu lauten „3600 S". Nach dem ersten Satz ist folgender Satz einzufügen: „Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2) sind bei der Bemessung der Barleistungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Bemessungsgrundlage um ein Zwölftel erhöht wird."

15. Im § 522 Abs. 3 sind die Worte „ab 1. Jänner 1956" durch die Worte „ab 1. Jänner 1957" zu ersetzen. Ferner haben im gleichen Absatz unter Z. 1 lit. a die Worte „mit Ausnahme der §§ 90 bis 96" zu entfallen.

16. § 522 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die im Abs. 3 Eingang bezeichneten Leistungen greifen bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 90 bis 96 über das Ruhen von Leistungen folgende Besonderheiten Platz:

1. als Grundbetrag gilt

a) bei Versichertenrenten der Betrag von 240 S monatlich,

b) bei Witwen(Witwer)renten der Betrag von 120 S monatlich,

c) bei Waisenrenten der Betrag von 48 S monatlich, in allen Fällen zuzüglich des Betrages der sich nach den §§ 522 a, 522 b und 522 c ergebenden Rentenerhöhung;

2. soweit bei der Anwendung der §§ 90 bis 94 die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nach § 248 Abs. 1 und § 251 Abs. 3 außer acht zu lassen sind, sind hierunter für die im Abs. 3 Eingang bezeichneten Leistungen die Steigerungsbeträge aus einer Höherversicherung nach den früheren Rechtsvorschriften zu verstehen."

17. Nach § 522 sind die §§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 d mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Bemessung der Altrenten.

§ 522 a. (1) Die Renten aus der Pensionsversicherung sind, soweit für sie die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung gemäß § 522 Abs. 1 und 2 nicht gelten (Altrenten), von dem im § 522 c bezeichneten Tag ab, wenn die Rente aber erst nach diesem Tag angefallen ist oder anfällt, vom späteren Anfallstag ab, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zu bemessen.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Renten sind nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse, eines allfälligen Hilflosenzuschusses und der Wohnungsbeihilfe wie folgt zu bemessen:

1. in der Pensionsversicherung der Arbeiter

a) Versichertenrenten für männliche Versicherte, die nicht auf Grund des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, mit dem 2·2fachen Betrag der um 250 S verminderten Rente,

b) sonstige Versichertenrenten mit dem 1·7fachen der um 250 S verminderten Rente,

c) Witwen(Witwer)renten, die nicht auf Grund des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, mit dem 2·2fachen Betrag der um 125 S verminderten Rente,

d) sonstige Witwen(Witwer)renten mit dem 1·7fachen der um 125 S verminderten Rente,

e) Waisenrenten, die nicht auf Grund des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, mit dem 2·2fachen Betrag der um 50 S verminderten Rente,

f) sonstige Waisenrenten mit dem 1·7fachen der um 50 S verminderten Rente;

in allen diesen Fällen jedoch mindestens mit dem 1·1fachen der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Rente;

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten mit dem 1·1667fachen der Rente;

3. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, soweit in den Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt wird, mit dem 1·1667fachen der Rente.

(3) Als gebührende Rente im Sinne des Abs. 2 gilt die Rente, auf die nach den bisherigen Vorschriften vor allfälliger Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen Anspruch besteht, bei Waisenrenten jedoch nach Abzug eines Betrages von 147 S. In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind hiebei die Kürzungen aus der Anwendung der vor dem 1. April 1952 geltenden Bestimmungen über das Höchstausmaß der Rente außer acht zu lassen. Ferner gilt in dieser Versicherung, soweit es sich nicht um eine Witwenvollrente handelt, als gebührende Witwenrente im Sinne des Abs. 2 das 1⅓fache ihres Betrages.

(4) Von der Bemessung nach Abs. 2 Z. 3 sind auszunehmen:

1. die Knappschaftsrenten und sonstige aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) gebührende Leistungen,

2. der Knappschaftssold,

3. die Invalidenprovisionen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung; soweit diese nicht schon nach Z. 1 ausgenommen sind, sind sie auf 700 S monatlich, wenn ihnen aber eine Versicherungszeit von mindestens 300 Monaten zugrunde liegt, auf 900 S monatlich zu erhöhen.

(5) Die nach den bisherigen Vorschriften mit festen Beträgen festgesetzten Waisenrenten und Waisenprovisionen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind auf 150 S monatlich zu erhöhen. Witwenprovisionen sind auf 450 S monatlich, wenn ihnen aber eine Versicherungszeit von mindestens 300 Monaten zugrunde liegt, auf 550 S monatlich zu erhöhen.

(6) Zu den nach Abs. 1 bis 5 bemessenen Renten (Provisionen) treten allfällige Kinderzuschüsse, ein allfälliger Hilflosenzuschuß und die Wohnungsbeihilfe nach den hiefür geltenden Vorschriften; die Kinderzuschüsse sind hiebei um ein Sechstel zu erhöhen.

§ 522 b. (1) In Fällen der Wanderversicherung ist für die Bemessung der Gesamtleistung jene Bemessungsvorschrift des § 522 a anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gilt, deren Träger die Gesamtleistung zu erbringen hat. Der sich ergebende Mehrbetrag an Rente geht im gleichen Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger, in dem sie die nach den bisherigen Vorschriften bemessene Rentenleistung getragen haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn in der Gesamtleistung eine Teilleistung enthalten ist, die nach § 522 a Abs. 4 von der Bemessung auszunehmen ist. In diesen Fällen ist auf den anderen Teil der Gesamtleistung die Bemessungsvorschrift des § 522 a anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gilt, aus dem die Teilleistung gewährt wird. Der Mehrbetrag an Rente geht zu Lasten des Versicherungsträgers dieses Zweiges.

§ 522 c. (1) Die nach den Bestimmungen des § 522 a zu bemessenden Renten sind in der Pensionsversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung vom 1. Jänner 1957 an, in der Pensionsversicherung der Arbeiter von dem Tag an zu gewähren, der unter Bedachtnahme auf die Gesamtlage des Bundeshaushaltes, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1958, durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen ist; die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) In der Pensionsversicherung der Arbeiter sind vom 1. Jänner 1957 an bis zu dem nach Abs. 1 durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt die nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Renten (§ 522 a Abs. 3) um zwei Drittel des Mehrbetrages zu erhöhen, der sich bei Anwendung des § 522 a Abs. 2 oder des § 522 b Abs. 1 ergeben würde; hiezu tritt der sich aus der Erhöhung allfälliger Kinderzuschüsse nach § 522 a Abs. 6 ergebende Mehrbetrag.

§ 522 d. (1) Die Bemessung der am 1. Jänner 1957 laufenden Renten nach den Bestimmungen der §§ 522 a und 522 b Abs. 1 und die Neufeststellung der Ausgleichszulagen zu diesen Renten ist von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Über die Bemessung der im Abs. 1 bezeichneten Renten ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn die Erteilung eines Bescheides bis 31. Dezember 1957 verlangt wird."

18. Dem § 529 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ist ab 1. Jänner 1957 die sich aus den

§§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 d ergebende Erhöhung der Leistungen zu berücksichtigen."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1957 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1956 die Bestimmung des Art. I Z. 8;

b) mit dem Inkrafttreten der auf Grund des § 342 Abs. 2 zu treffenden Vereinbarungen über die Vergütung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Einzelleistungen für das ganze Bundesgebiet die Bestimmungen des Art. I Z. 2.*)

(3) Ergibt sich aus der Anwendung des Art. I Z. 6 und des § 292 a Abs. 3 in Art. I Z. 7 ein geringerer Richtsatz oder eine geringere Richtsatzsumme als bisher, so sind die bisherigen Bestimmungen über die Richtsätze solange weiter anzuwenden, als nicht bei der Anwendung der neuen Bestimmungen diese Beträge überschritten werden.

(4) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 15 bis 17 ein geringerer Anspruch als vor der Bemessung der Rente auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 15 bis 17, so verbleibt dem Berechtigten der bisherige Rentenanspruch in unveränderter Höhe.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 522 c Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 17 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab Proksch Kamitz

267. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 187, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 3 samt Überschrift hat zu entfallen.

2. Der § 4 wird zu § 3 und erhält die Überschrift „Schlechtwetter"

3. Der neue § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Dienstgeber haben den Arbeitern, die wegen Schlechtwetters einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Lohnausfall verbunden ist, eine Schlechtwetterentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die Schlechtwetterentschädigung ist, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, während der ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Angefangene Stunden sind mit dem entsprechenden Teil zu vergüten.

(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht innerhalb der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. Innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht für Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden. Für die übrigen Arbeitsstellen besteht innerhalb der Sommerperiode ein Anspruch für höchstens 72 ausfallende Arbeitsstunden, wobei innerhalb einer Kalenderwoche drei ausfallende Arbeitsstunden nicht als Schlechtwetterstunden zählen. An Tagen, an denen mehr als acht Arbeitsstunden wegen Schlechtwetters ausfallen, zählen alle ausgefallenen Arbeitsstunden als Schlechtwetterstunden.

(4) Im Falle von allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen erhöht sich die Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden (Abs. 3) für Arbeiter auf den davon betroffenen Baustellen um die Zahl der durch Naturkatastrophen ausgefallenen Arbeitsstunden, höchstens jedoch um 50 v. H.

(5) Eine entsprechende Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden, höchstens jedoch um 50 v. H., tritt auch ein, wenn in einer Wetterperiode (Abs. 3) außerordentliche Witterungsverhältnisse vorliegen, die eine Arbeitsbehinderung in besonders starkem Ausmaße zur Folge haben. Ob solche außerordentliche Witterungsverhältnisse vorliegen, stellt das Bundesministerium für soziale Verwaltung fest. Es hat hiebei auch auszusprechen, um wieviel sich die Zahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden erhöht. Diese Feststellung ist jeweils zum 1. Feber und 1. August zu treffen. Hat die in diesem Zeitpunkt vorgenommene Feststellung zu keiner Erhöhung der entschädi-

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 19/1958.

gungsfähigen Schlechtwetterstunden geführt, ist eine weitere Feststellung zum 1. März und 1. September vorzunehmen. Diese Feststellung kann für den Bereich des ganzen Bundesgebietes, eines einzelnen Bundeslandes oder für bestimmte Gebiete, die nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gleichen Witterungscharakter aufweisen, getroffen werden.

(6) Bei der Feststellung nach Abs. 5 ist wie folgt vorzugehen: Die Zahl der Werktage, an denen in der laufenden Wetterperiode (Abs. 3) nach den Angaben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wegen der Witterungsverhältnisse Außenarbeit außerordentlich stark behindert war (Schlechtwettertage), vermehrt um die Zahl der nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre für den Rest der Wetterperiode noch zu erwartenden Schlechtwettertage, ist der Durchschnittszahl der Schlechtwettertage in den betreffenden Monaten der letzten 10 Jahre gegenüberzustellen. Ergibt die Differenz eine Vermehrung der Schlechtwettertage für die laufende Wetterperiode um mindestens 20 v. H., ist die Voraussetzung für die Erhöhung der im Abs. 3 festgesetzten entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden gegeben. Die Zahl der zusätzlichen entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden in der betreffenden Wetterperiode ergibt sich dadurch, daß die aus der Gegenüberstellung ermittelte Differenz der Schlechtwettertage mit acht vervielfacht wird.

(7) Im Feststellungsverfahren nach Abs. 6 sind die in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber zu hören. Die Zahl der zusätzlichen Schlechtwetterstunden ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

(8) Wird die Höchstzahl der für die einzelnen Perioden (Abs. 3) festgelegten ausfallenden Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung in Anspruch genommen werden kann, nicht erreicht, so findet eine Übertragung der Reststunden auf eine folgende Periode nicht statt."

4. Im § 5 hat Abs. 1 zu entfallen. Die Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 1 bis 4.

5. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. Bei Berechnung der Schlechtwetterentschädigung bleiben Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Erschwerniszulagen (Schmutz-, Hitze-, Gefahrenzulagen und dergleichen), nicht jedoch Höhenzulagen, außer Betracht."

6. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Urlaubsbuch (§ 9 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946) bei der Eintragung der Beschäftigungszeit auch die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, einzutragen. Die Eintragung ist für jede der im § 4 Abs. 3 angeführten Perioden gesondert vorzunehmen, weiters sind ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet wurde, gesondert zu vermerken."

7. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Während der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1) gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, und nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1954, sowie der Umlage nach § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage."

8. Im Abs. 1 des § 8 ist der Ausdruck „20 v. H." durch den Ausdruck „25 v. H." zu ersetzen.

9. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, für die Rückerstattung beantragt wird, mindestens 16 Stunden gearbeitet wurde. Diese Voraussetzung entfällt hinsichtlich der zwei Wochen, die der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorangehen. Die Voraussetzung entfällt auch bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen."

10. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Dienstgeber, die beabsichtigen, die Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen zu beanspruchen, haben dies jeweils mit Beginn der Arbeit unter Bekanntgabe der Lage der Arbeitsstelle und der voraussichtlichen Zahl der beschäftigten Arbeiter dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien dem zuständigen Facharbeitsamt, anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Dienstgeber zu erklären, daß er bereit ist, im Betrieb Überprüfungen des Arbeitsamtes hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 zur Rückerstattung beantragten Beträge vornehmen zu lassen. Die Anzeige ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen."

11. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes, für den die Rückerstattung beantragt wird, gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen."

12. Dem § 10 wird der Abs. 1 des § 11 als Abs. 3 angefügt.

13. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Wird dem Erstattungsantrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben oder wird die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits rückerstatteter Beträge ausgesprochen, so hat das Arbeitsamt darüber einen Bescheid zu erlassen.

(2) Auf das Verfahren gemäß Abs. 1 finden die Vorschriften des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe Anwendung, daß im Berufungsverfahren das Landesarbeitsamt endgültig entscheidet."

14. Der § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Der Aufwand für die den Dienstgebern erstatteten Beträge (§ 8 Abs. 1) wird vorschußweise vom Bund bestritten und wie folgt gedeckt:

a) durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer (Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag);
b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Abs. 1 lit. a) beträgt 1 v. H. der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Betracht kommenden Beitragsgrundlage; er ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG.) zu leisten. Der Zuschlag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge an Zuschlägen sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Deckung des Aufwandes nicht ausreicht; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

(4) Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 fallen. Der Zuschlag ist auch für Arbeiter zu entrichten, die gemäß § 56 Abs. 8 Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der jeweils geltenden Fassung, von der Leistung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages befreit sind. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Zuschlag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Zuschlages (Abs. 1) sind nach dem für die Arbeitslosenversicherungspflicht geltenden Verfahren (§ 40 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949) zu entscheiden. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Zuschlages gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Zuschlages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Abs. 1 lit. a) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren sowie der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Zuschlag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Zuschlages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmung ergibt, und der Zeitpunkt, ab dem der geänderte Zuschlag zu leisten ist, wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgelegt."

15. Nach § 12 ist mit der Überschrift „Schlechtwetterentschädigung und Kurzarbeiterunterstützung" nachstehender § 13 anzufügen:

„§ 13. Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes schließt den Bezug von Kurzarbeiterunterstützung gemäß den §§ 34 und 34 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der jeweils geltenden Fassung aus."

16. Nach dem neuen § 13 ist mit der Überschrift „Strafbestimmung" nachstehender § 14 einzufügen:

„§ 14. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft."

17. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden zu §§ 15 bis 17.

18. Im Abs. 1 des nunmehrigen § 17 haben die Worte „und bleibt bis zum 31. August 1957 in Geltung" zu entfallen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Proksch Kamitz Bock

268. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 81/1946, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, und vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 168, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 45 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen; er erhöht sich

auf 18 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 225 Arbeitswochen, und

auf 24 Werktage, wenn sie mindestens 675 Arbeitswochen erreicht haben.

(2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 45 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen; dieses Ausmaß steht auch für die Urlaubsperiode zu, innerhalb der der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Bei Ermittlung der Beschäftigungszeiten, die für die Urlaubsdauer maßgebend sind (Abs. 1), sind auch Dienstverhältnisse der im § 1 bezeichneten Art anzurechnen, die in der Zeit vor dem 26. Mai 1946 zurückgelegt worden sind, jedoch nicht länger als zehn Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt der Begründung des ersten Urlaubsanspruches nach diesem Bundesgesetz, zurückliegen; die auf die Dauer dieser Dienstverhältnisse entfallenden Kalenderwochen sind Arbeitswochen gleichzustellen, auch wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht gegeben sind.

(4) Zeiten, während deren Personen, die dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft wären, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen, soweit sie nicht schon nach Abs. 3 angerechnet wurden und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen sind."

2. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. (1) Der Urlaub ist während des Bestandes des Dienstverhältnisses zu verbrauchen.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Arbeiters so zu bestimmen, daß der Urlaub innerhalb der 45 Arbeitswochen, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgen, verbraucht werden kann. Jugendlichen können mindestens sechs Werktage des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Feber gewährt werden.

(3) Kommt zwischen Dienstgeber und Arbeiter kein Einvernehmen über den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes im Sinne des Abs. 2 zustande, so bedarf es nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem nachweislich vergeblich versucht wurde, ein Einvernehmen herzustellen, bezüglich des Urlaubsantrittes keines Einvernehmens zwischen Dienstgeber und Arbeiter; jedenfalls kann der Urlaub zu Beginn des Zeitraumes angetreten werden, der notwendig ist, um den Urlaub bis zum Ende der fünfundvierzigsten Arbeitswoche, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgt, verbrauchen zu können. Wurde über den Antritt des Urlaubes bereits vor Vollendung der den Urlaubsanspruch begründenden Urlaubsperiode ein Einvernehmen versucht und kam dieses nicht zustande, so läuft die Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Vollendung der Urlaubsperiode.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Arbeiter dem Dienstgeber den Tag des Urlaubsantrittes vorher mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht hat der Dienstgeber gegenüber dem Arbeiter.

(5) Ist zum Zeitpunkt der Kündigung des Dienstverhältnisses ein Urlaubsanspruch schon erworben und wurde der Urlaub geltend gemacht, so ist der Urlaub zu gewähren; würde die Zeit, die zwischen dem Ausspruch der Kündigung und der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, zum Verbrauch des Urlaubes nicht ausreichen, so verlängert sich das Dienstverhältnis entsprechend.

(6) Wird der Urlaub innerhalb der 45 Arbeitswochen, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgen, nicht verbraucht, so verfällt der Anspruch. Dies gilt nicht, wenn der Urlaub wegen eines vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grundes nicht verbraucht werden konnte; in einem solchen Falle ist der Urlaub innerhalb von acht Arbeitswochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu gewähren und bei sonstigem Verfall zu verbrauchen."

3. Im § 5 Abs. 1 und 2 hat jeweils an Stelle der Zahl „43" die Zahl „45" zu treten; dem Abs. 2 ist außerdem folgender Satz anzufügen: „Zeiten des Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) bleiben bei Ermittlung des Zeitraumes von zwei Jahren außer Betracht."

4. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages ist so zu bemessen, daß der Aufwand nach Abs. 1 und § 11 Abs. 7 seine Deckung findet; sie wird durch Verordnung festgesetzt."

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Dem Zuschlag (§ 7 Abs. 1) ist der kollektivvertraglich vereinbarte Lohn ohne Zulagen zugrunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeiter bei einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergibt.

(2) Wird der Arbeiter im Akkord entlohnt, so gilt, sofern durch Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt wird, der kollektivvertragliche Stundenlohn (Abs. 1) der Arbeitergruppe, der der Arbeiter angehört.

(3) Besteht keine kollektivvertragliche Regelung der Entlohnung, so ist dem Zuschlag (§ 7 Abs. 1) der Bruttobetrag des Lohnes zugrunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeiter bei einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund des Dienstvertrages für die Arbeitsstunde ohne Zulagen ergibt. Dies gilt auch bei Akkordarbeit."

6. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

„§ 8 a. Ergibt sich in einem Rechnungsjahr ein bilanzmäßiger Gebarungsüberschuß der Bauarbeiter-Urlaubskasse, so kann der Überschuß auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses (§ 14 Abs. 2) dazu verwendet werden, daß den Arbeitern ein Zuschuß zum Urlaubsentgelt gewährt wird, wenn und soweit sich zufolge von Lohnerhöhungen während der den Urlaubsanspruch begründenden Urlaubsperiode aus der Auszahlung des Urlaubsentgelts nach den erworbenen Anwartschaften (§ 11 Abs. 1 und 2) Härten ergeben würden."

7. § 9 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Dem Arbeiter, dem Betriebsrat (den Vertrauensmännern), der Urlaubskasse (§ 14) und der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in das Urlaubsbuch, der Urlaubskasse überdies auch Einsicht in die für die Berechnung des Zuschlages nach § 7 maßgebenden Lohnaufzeichnungen zu gewähren.

(3) Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist das Urlaubsbuch dem Arbeiter auszuhändigen, der es dem neuen Dienstgeber zu übergeben hat. Wird dem neuen Dienstgeber kein Urlaubsbuch oder ein mangelhaft geführtes Urlaubsbuch übergeben, so hat er den Mangel, wenn dieser durch Rückfrage beim vorherigen Dienstgeber nicht behoben werden kann, der Urlaubskasse unverzüglich anzuzeigen. Wenn das Urlaubsbuch dem Arbeiter binnen drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht ausgehändigt werden kann, so hat es der Dienstgeber der Urlaubskasse zu übergeben."

8. Dem § 10 sind folgende Absätze anzufügen:

„(3) Stellt die Urlaubskasse fest, daß ein Dienstgeber der Verpflichtung zum Kleben von Urlaubsmarken nicht nachgekommen ist oder Marken nicht in der Höhe geklebt hat, die sich aus § 8 ergibt, so hat sie ihn aufzufordern, diesen Mangel zu beheben. Kommt der Dienstgeber dieser Aufforderung binnen zwei Wochen nicht nach, so hat die Urlaubskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhaltes zu erlassen, daß der Dienstgeber den Geldwert der nicht oder nicht in entsprechender Höhe geklebten Urlaubsmarken (Rückstand) an die Urlaubskasse unter Beifügen des Urlaubsbuches zu entrichten hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages, zu erlassen.

(4) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 3 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Wird jedoch im Verfahren vom Dienstgeber eingewendet, daß auf das in Betracht kommende Dienstverhältnis das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz keine Anwendung zu finden habe, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesministerium für soziale Verwaltung; dieses hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden.

(5) Ein in Rechtskraft erwachsener Bescheid ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(6) Sobald der Bescheid nach Abs. 3 in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Urlaubskasse den Geldwert der fehlenden Urlaubsmarken im Urlaubsbuch einzutragen und dieses dem Dienstgeber rückzumitteln."

9. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Der Arbeiter erwirbt

für jede Urlaubsmarke, die während der ersten 180 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf 8/15 ihres Wertes,

für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden 450 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf 12/15 ihres Wertes und

für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf 10/15 ihres Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jede Urlaubsmarke, die bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu kleben ist, die Anwartschaft auf 10/15 ihres Wertes.

(3) Als Arbeitswochen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die nach § 4 Abs. 3 und 4 anzurechnenden Kalenderwochen.

(4) Bei Antritt des Urlaubes gebührt dem Arbeiter ein Urlaubsentgelt in der Höhe der Anwartschaft (Abs. 1 und 2) aus den Urlaubsmarken, die während der den Urlaubsanspruch begründenden Urlaubsperiode zu kleben sind. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubskasse (§ 14).

(5) Der Dienstgeber, der den Urlaub gewährt, hat das Urlaubsentgelt bei der Urlaubskasse (§ 14) oder der von ihr bestimmten Stelle zeitgerecht zu beheben; er hat es dem Arbeiter am letzten Arbeitstag vor Antritt des Urlaubes nach Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge auszuzahlen. Das Urlaubsentgelt darf jedoch nur behoben und ausbezahlt werden, wenn der Urlaub während des Dienstverhältnisses verbraucht wird.

(6) Die Urlaubskasse kann das Urlaubsentgelt an den Arbeiter unmittelbar auszahlen, wenn dessen Dienstgeber bereits einmal ein behobenes Urlaubsentgelt schuldhafterweise nicht ausbezahlt hat.

(7) Der auf das Urlaubsentgelt entfallende Dienstgeberanteil an Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Wert der während der Urlaubszeit zu klebenden Urlaubsmarken sind dem Dienstgeber von der Urlaubskasse rückzuerstatten."

10. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Abfindung richtet sich gegen die Urlaubskasse (§ 14)."

11. Nach § 12 ist folgender neue § 12 a mit der Überschrift „Verfall von Ansprüchen" einzufügen:

„§ 12 a. (1) Mit dem Verfall des Anspruches auf Urlaub (§ 4 a Abs. 6) verfällt auch der Anspruch des Arbeiters auf Urlaubsentgelt (§ 11 Abs. 4).

(2) Der Anspruch auf Abfindung (§ 12) verfällt:

a) im Falle des § 12 Abs. 1 lit. a nach einem Jahr, gerechnet vom Ende jener zwei aufeinanderfolgenden Jahre, innerhalb deren Urlaubsmarken für weniger als 45 Arbeitswochen geklebt worden sind (§ 5 Abs. 2);

b) im Falle des § 12 Abs. 1 lit. b nach einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letzten, den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegenden Dienstverhältnis;

c) im Falle des § 12 Abs. 2 nach einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Todes des Arbeiters."

12. Nach § 13 a ist folgender neue § 13 b mit der Überschrift „Gerichtsstand" einzufügen:

„§ 13 b. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen der Urlaubskasse einerseits und Dienstgebern oder Arbeitern anderseits sind, mit Ausnahme des im § 10 Abs. 3 und 4 geregelten Falles, die Arbeitsgerichte zuständig. Klagen gegen die Urlaubskasse können entweder bei dem nach dem Sitz der Urlaubskasse zuständigen Arbeitsgericht oder bei dem Arbeitsgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Kläger seinen ordentlichen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Im übrigen sind auf solche Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden."

13. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Urlaubskasse hat Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind der Ausschuß, der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Beiräte bei den Kassennebenstellen. Die Urlaubskasse untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung."

14. Nach § 14 ist folgender neue § 14 a mit der Überschrift „Kosten der Aufsicht" einzufügen:

„§ 14 a. Die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aus der Aufsicht (§ 14 Abs. 2) erwachsenden Kosten sind von der Bauarbeiter-Urlaubskasse durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr zu tragen. Die Höhe der Aufsichtsgebühr bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Urlaubskasse."

Artikel II.

Ansprüche auf Urlaub, auf Urlaubsentgelt (§ 11 Abs. 4) und auf Abfindungen (§ 12), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestanden, verfallen mit Ablauf des 31. Dezember 1957.

Artikel III.

(1) Die Vorschriften des Artikels I Ziffer 4, 5 und 9 treten mit 19. November 1956 in Kraft; die übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung.

(2) Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Ziffer 12 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Proksch Tschadek Bock

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75·— für Inlands- und S 115·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.